



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Justinianischer || Jnstituten warhaffte dolmet-||schung/

Justinian

Augspurg, 1536

VD16 VD16 C 5237

14 Qui testamento tutores dari possunt. Von testamentischen Gerhaben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98954](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98954)

Sie wirdt ge-
melt / wie et-
liche freyperso-
nen sein.

Inn der Gerhabschafft / so
gegeben. §. 2. 3.

auff dem } Den Rhindern vnn
testament } anlen. §. 4. 5.
Den freygelassen Rhindern/mit
der Oberhalt willen. §. 7.

In der Curacion/Nachgerhabschafft/oder verwaltung. §. 1.

Qui testamento tutores dari possint.
Von denen personen / so durch testament zu Gerhaben
gesetzt mögen werden.

Tit. XIII.

Dari auß. Nit allain aber mögen im Testament / die haupväter / so selber auch kind-
der oder haupfgesind haben / sonder auch die haupfsün / die noch inn der väter gewalt
sein / zu Gerhaben werden gegeben. Auch mag ein leybaigner mensch / durch ain Testa-
ment / sampt der freyhait / zu vormund gesetzt werden.
2. Sed sciendum. Dazü man auch wissen soll / wenn im die freyhait mit außgedruckten wör-
ten schon nit gegeben / das sie dennoch haimlich damit soll verstanden / vnd er verhalten für
ainen rechten Gerhaben werden gehalten. Wan aber der Aigenmensch für freygeacht
vnd also durch jrung zum Gerhaben gesetzt : so war nit also züreden.
3. Seruus. So ain frembder leybman / on besonder geding / im testament Gerhab gesetzt
so ist vnunmöglich gehandelt. Mit dem geding aber / ob er künfftig frey wird / mag
er on widertrieb / werden gegeben. Aber ain aigner leybmā / mag mit diesem geding kain Ger-
hab gesetzt werden.

Wrtle. Dan wan der leybman vnser / so ist nit not zefagen / ob er frey werd / dieweils yetzo in vnserer
macht gestanden / in freyzulassen. Wan er nun mit geding gesetzt / so ist dasselb vnfreystig / das
doch mit dem fremden woll möcht beschehen.

4. Furiosus. Wenn ein tobsichtiger vñ ain minderjähriger vnder fünffundzwainzig jarn /
im testament zu Gerhaben gegeben : so würdt er als dan erst ain Gerhab / wenn in die suchte
verlassen / oder das fünffundzwainzigst jar erreicht hat.

5. Ad certum. Niemand zweysalt auch / das ein Gerhab / mit biß auff ein bestympte zejt / o-
der von ainer benenten zeit anzefassen / oder sonst mit sonderem geding / oder vor der erbsa-
gung soll gegeben mögen werden.

6. Certa. Es mag aber kain Gerhab werden gegeben / vmb ain bestympte hab / oder ainen
benenten handel außzerichten : dan allain der person / vnn kain er hab oder handlung / soll
die Gerhabschafft bestellt werden.

Wrtle. Gerhaben werden in sonderhait / die verwaisten vnnogtbarn personen eerlich außgezogen
oder züuertädignt / vñ nachmals erst auch auff der waifen güter zusehen / gegeben. Aber ein
bestympte sonder hab / oder handel allain / außser ainer person / wird nicht vergerhabt : Wiewol hernach im
xv. Titel vnd §. xxi. begriffen / wie er ober das ganz erb bestellt / so wurd doch allain verstanden / welchs
fürnemlich der vergerhabten person gehörig sey. Mit ainem Curator oder verwalter / ist gleich vñkert /
welcher der hab / vnd handel halben fürnemlich verordnet / vnd dennoch daneben auff die person soll sehen.
7. Si quis. Wan ainer seinen sūnen vñ töchter in der gmain Gerhaben gesetzt / dadurch
werden auch posthumi / d. z. sein die nachgebornen sūne vñ töchter verstanden / dan vnder
namen der sūne vnd töchter / werden auch die begriffen / so nach des vatters todt geboren.
vnd deshalb Nachgeborn od nach kind genant werden. Wan aber in noch gmainem ver-
stand / kinder / genant sein / darin werden auch eenl vñ anl verstanden : welche doch d. z. wörtl
sūne nit mocht begreyffen. Dan ands werden die sūne vñ ands die eenl gehaisst. So aber
der vatter seinen Nachthomen kindern Gerhaben setzen / dadurch wurdenn nit allain die
nachgebornen sūne / sonder auch andere kinder / vnd die so ferter von jne geboren begriffen.

Summa